

# LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

## Einreicher:

MdK Heiko Marks (SPD/Grüne-Fraktion)

<b>Antwort zur Anfrage-028/2025</b> (öffentlich)	
Kreistag	14.05.2025

## Betreff:

Umsetzung des BFSG in der Kreisverwaltung

## Antwort:

Ab dem 28.06.2025 gilt das Barrierefreiheits-Stärkungsgesetz (BFSG).

Mit dem BFSG soll die Barrierefreiheit im digitalen Bereich verbessert werden. Ziel ist die Verbesserung der Nutzbarkeit von Online-Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Mit dem barrierefreien Zugang zu digitalen Informationen und Anwendungen soll ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt und gleichermaßen auch eine Verbesserung der Effizienz in den Verwaltungs-Prozessen ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um eine mündliche Information zum Sachstand in der Kreistagssitzung am 14.05.2025 und die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der Stand der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung des BFSG in der Kreisverwaltung?
2. Welche Kosten sind dafür bisher angefallen bzw. mit welchen Kosten rechnet die Kreisverwaltung für die vollständige Umsetzung aller Anforderungen des BFSG?
3. Bereits vor einigen Jahren haben Vertreter des Örtlichen Teilhabe-Managements (ÖTHM) mehrfach auf die Anforderungen des BFSG und die Bedeutung für die Digitale Inklusion aufmerksam gemacht. Wurde das ÖTHM in der Konzeptions-Phase zur Umsetzung der neuen Qualitätsanforderungen an die Online-Leistungen beteiligt? Wenn ja, in welcher Form?

Bezüglich der Anfrage ist festzustellen, dass das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) Vorgaben für private Wirtschaftsakteure macht, das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet öffentliche Stellen zur Barrierefreiheit.

Aus den FAQ der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zum BFSG:

### 3. Worin unterscheiden sich BGG und BFSG?

Während das Behindertengleichstellungsgesetz öffentliche Stellen des Bundes zur Barrierefreiheit verpflichtet, beinhaltet das BFSG Vorgaben für private Wirtschaftsakteure. Ein weiterer Unterschied betrifft die Anwendungsbereiche, die das jeweilige Gesetz regelt. Im BGG gibt es rechtliche Vorgaben für die Bereiche Bau, Verkehr, Informationstechnik und zur Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern. Das BFSG verpflichtet zur Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

Anmerkung: Für den Landkreis ist das einschlägige Landesrecht, hier das BGG LSA maßgeblich.

Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 und 3 BFSG auf „Leistungen“, die der Landkreis erbringt, nicht gegeben. Insbesondere betreibt der Landkreis mit seinen Online-Diensten keinen Online-Handel i.S. des § 1 Abs. 3 Ziff. 5 BFSG.

Insofern können zu den Fragen 1 bis 3 keine Aussagen getroffen werden.

4. Wie viele Online-Leistungen bietet der Landkreis Harz derzeit an?

Aktuell bietet die Kreisverwaltung 16 Online-Dienste im Live-Betrieb an, welche mit insgesamt 171 Antragsstrecken untersetzt sind.